

Aufnahme in die Grundschule  
zum Schuljahr 2022/23



Beginn der Schulpflicht für alle Kinder,  
die:

a) im Vorjahr zurückgestellt wurden

b) bis zum 30.09.2022 sechs Jahre alt  
werden → regulär

c) zwischen dem 01.10. und 31.12.2022  
sechs Jahre alt werden → auf Antrag

d) erst ab dem 01.01.2023 sechs Jahre  
alt werden → auf Antrag mit Gutachten



# Was ist der Einschulungskorridor?

- Kinder, die vom 01.07. – 30.09.2022 sechs Jahre alt werden, können schulpflichtig werden
- Anmelde - und Einschulungsverfahren wie bei anderen Kindern auch
- Nach Beratung mit der Schule entscheiden die Eltern über Einschulung zum Schuljahr 2022/23 oder zum Schuljahr 2023/24



# Was ist eine Zurückstellung?

- Kinder, die bis 30.06.22 sechs Jahre alt werden, können für ein Jahr zurückgestellt werden
- Voraussetzung: Im folgenden Schuljahr ist ein erfolgreicher Schulbesuch zu erwarten
- Anmelde - und Einschulungsverfahren wie bei anderen Kindern auch
- Schriftlicher Antrag mit guter Begründung
- Schulleitung entscheidet über Zurückstellung



# Wann ist die Schulanmeldung?

- im März 2022
- Ort und Zeit wird von der jeweiligen Schule festgelegt



# Was brauchen wir für die Schulanmeldung?

- Geburtsurkunde
- Bestätigung über durchgeführte U9
- Nachweis über Masernschutz
- (Nachweis über Schuleingangsuntersuchung)
- wichtige Informationen zum Kind
- evtl. Sorgerechtsbeschluss



# Bis wann müssen Anträge gestellt werden?

- Vorzeitige Einschulung:  
spätestens bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Sprengelschule
- Zurückstellung: Schule möglichst bald informieren → schriftlicher Antrag mit Begründung
- Inanspruchnahme des Einschulungskorridors: schriftlich bis spätestens 11. April 2022



im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
schulpflichtig	bis 30.9.2016 geborene Kinder	von 01.10.2016 - 31.12.2016 geborene Kinder	ab 1.1.2017 geborene Kinder
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine weitere Zurückstellung möglich</li> <li>evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft</li> <li><b>Ausnahme: Einschulungskorridor</b> (1.07. – 30.09.) – INFOS siehe unten</li> <li>Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Kigas, eines Vorkurses</li> <li>Zurückstellung ist einmal möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulfähigkeit kann überprüft werden (§2 Abs.6 GrSO)</li> <li>Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulfähigkeit wird überprüft</li> <li>Schulpsychologisches Gutachten erforderlich</li> </ul>

